



# Honorarsatzung der Kreisvolkshochschule des Rhein-Lahn-Kreises (KVHS) vom 26. September 2016



Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 26.09.2016 aufgrund der §§ 2 und 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 der Satzung der KVHS des Rhein-Lahn-Kreises vom 26. September 2016 und der §§ 1, 2, 3 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Gebührensatzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

## § 1

### Vertragliche Abmachungen

Die Höhe der Honorare, Entschädigungen und Nebenleistungen richtet sich nach dieser Satzung. Den nebenberuflichen Dozentinnen/Dozenten werden befristete Lehraufträge erteilt.

## § 2

### Höhe der Honorare

- (1) Für die Leitung von Kursen und Seminaren werden, je nach Qualifikation der Dozentin / des Dozenten, pro Unterrichtsstunde (45 Minuten) Honorarsätze von 16,00 bis 35,00 EUR gezahlt.
- (2) Für einen Einzelvortrag erhält die Referentin / der Referent ein Honorar von mindestens 55,00 EUR.
- (3) Im Einzelfall (besonderes öffentliches Interesse oder besondere Qualifikation) kann die Leitung der KVHS ein höheres Honorar vereinbaren.
- (4) Für Führungen und die Leitung von Studienfahrten wird wie folgt berechnet:
  - a) eintägigen Studienfahrten - eine Unkostenvergütung von mindestens 50,00 EUR je Studienfahrt. Darin sind die Kosten der Vor- und Nachbereitung enthalten
  - b) mehrtägigen Studienreisen - eine Unkostenvergütung nach individueller Absprache.
- (5) Falls eine Veranstaltung oder ein Kurs mangels Teilnehmerzahl nicht zustande kommt wird kein Honorar gezahlt.
- (6) Für zu klärende steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Fragen mit Finanzamt bzw. Sozialversicherung sind die Dozenten/innen und Referenten/innen selbst verantwortlich.

### § 3

#### Reisekosten

- (1) Als Reisekosten erhalten Kursleitende Wegstreckenentschädigung im Sinne des Landesreisekostengesetzes für Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung. Abweichende Regelungen werden im Einzelfall durch Vereinbarung getroffen.

### § 4

#### Aufwandsentschädigung und Reisekosten der Außenstellenleiterinnen/-leiter

- (1) Die Leiterinnen/Leiter von Außenstellen erhalten folgende Aufwandsentschädigung:
- Monatliche Grundpauschale von 50,00 EUR
  - Pro durchgeführte Unterrichtsstunde 2,00 EUR
  - Pro durchgeführte Einzelveranstaltung werden 10,00 EUR ausgezahlt.
- (2) Fahrten zu KVHS-Teambesprechungen werden nach dem Landesreisekostengesetz vergütet.
- (3) Für die zu klärende steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung des erzielten Einkommens sind die Leiterinnen / die Leiter der Außenstellen selbst verantwortlich.
- (4) Die Abrechnung ist bis zum **15. Dezember des jeweiligen Haushaltsjahres** bei der Geschäftsstelle der KVHS einzureichen.

### § 5

#### Zahlungsweise

- (1) Die Honorare und Reisekosten werden grundsätzlich nach Beendigung der Bildungsmaßnahme fällig. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der vollständigen Kursunterlagen.

### § 6

#### Inkrafttreten

Die vorstehende Honorarsatzung tritt am 1. November 2016 in Kraft.

56129 Bad Ems, den 26. September 2016  
Kreisverwaltung  
des Rhein-Lahn-Kreises

gez.

Frank Puchtler  
Landrat  
Vorsitzender der KVHS